

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstr. 1  
01454 Radeberg

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

belinda.thill@pb-schubert.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 28. März 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 01.03.2022

### Stellungnahme zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Südl. Ortsrand Constappel“ in der 2. Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Satzung umfasst ein 0,23 ha großes Gebiet im Außenbereich, welches in den unbepflanzten Innenbereich überführt werden soll. Ziel ist die Bereitstellung von Bauland zum Zwecke des Wohnens. Aktuell befindet sich auf der Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 (Streuobstwiese).

**Das Vorhaben wird in der derzeitigen Fassung abgelehnt.**

**Begründung:**

Zwar betrachten wir die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese um 30 Bäume) als grundsätzlich passend, allerdings wird bzgl. des Artenschutzes nicht auf den räumlichen Zusammenhang geachtet. Eingriffs- und Ausgleichsfläche liegen rund 1,5 km auseinander.

„Im räumlichen Zusammenhang“ heißt, dass die gemeinten (Ausgleichs)Flächen in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.<sup>1</sup>

---

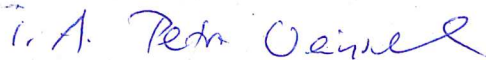
<sup>1</sup> vgl. LANA: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG, 2010.

Ob dies bei 1,5 km noch der Fall ist, lässt sich schwer feststellen, denn eine Arterhebung hat nicht stattgefunden. Besonders standorttreue Arten haben einen Aktionsradius von nur wenigen hundert Metern. Diesen kommt die geplante Maßnahme im Zweifel also nicht zugute.

Weiterhin ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, wie viele Bäume durch Fällung betroffen sind. Zum Zustand und Alter war entsprechend auch wenig Information gegeben. Für eine objektive Einschätzung sind diese Inhalte jedoch relevant.

Da das Planungsgebiet durch Wasserabfluss erosionsgefährdet ist, sollten Schutzmaßnahmen wie Anpflanzungen und das Verbot von sog. Stein-/Schottergärten zwingend vorgeschrieben werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer  
*komm. Landesgeschäftsführerin*